

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Kathodische Korrosionsschutzanlagen

BEW

Bergische Energie- und Wasser-GmbH 51688 Wipperfürth Sonnenweg 30

Inhaltsverzeichnis		
1	Vorschriften und technische Regeln	2
2	Qualifikationskriterien für Fachunternehmen für KKS	2
3	Allgemeines	2
1	Material	3

Stand: 11/2015 Seite 1 von 3



1 Vorschriften und technische Regeln

Bei der Ausführung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen ist der "Stand der Technik" maßgebend.

Die technischen Vorschriften, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) sowie die Regeln der Technik sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Einige Regelwerke sind nachfolgend aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist.

AfK-Empfehlungen	Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK)		
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V		
DIN VDE 0150	Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen		
DVGW GW 10	Richtlinien für die Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes erdverlegter Stahlrohr-leitungen		
DVGW GW 11	Qualifikationsanforderungen für die Zertifizierung von Fachunternehmen des kathodischen Korrosionsschutzes (textgleich mit FKKS-Richlinie Güteüberwachung)		
DVGW GW 12	Planung und Errichtung kathodischer Korrosionsschutz- anlagen		
Hinweise der Hersteller	Verlege- und Verarbeitungsanleitungen		

2 Qualifikationskriterien für Fachunternehmen für KKS

Der Auftragnehmer muss im Besitz eines gültigen DVGW-Zertifikates nach DVGW GW 11 bzw. eines gültigen FKKS-Zertifikates für Fachfirmen auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes im entsprechenden Tätigkeitsfeld sein. Die Qualifikationen sind dem Auftraggeber nachzuweisen.

3 Allgemeines

Für die jeweiligen Tätigkeiten darf nur geeignetes und geschultes Personal eingesetzt werden. Die aktuellen Qualifikationsnachweise müssen vor Beauftragung vorliegen und müssen bei Wiederholungsschulungsmaßnahmen während der Vertragsdauer unaufgefordert nachgereicht werden.

Das Stilllegen der Baustelle ist nur aus besonderem Grund und mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Ruhende Baustellen sind aufzuräumen und verkehrstechnisch zu sichern. Die Verantwortung liegt in diesem Fall weiter beim Auftragnehmer.

Die üblicherweise anfallenden Wartezeiten sowie Überstunden werden nicht gesondert vergütet.

Stand: 11/2015 Seite 2 von 3



4 Material

Die Materiallieferung für kathodische Korrosionsschutzanlagen hat nach den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Materialien sachgemäß und pfleglich zu laden, zu lagern, zu transportieren und zu behandeln. Die Eignung und Funktionsfähigkeit des vom Auftraggeber gestellten Materials ist bei der Übernahme sowie vor dem Einbau zu prüfen.

Für zur Baustelle gelieferte Materialien gilt als Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftragnehmer der Anlieferungszeitpunkt auf der Baustelle. Etwaige Mängel sind dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen.

Materialien, die nach der Übernahme verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, müssen durch den Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber ersetzt werden. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass Reststücke weitestgehend verarbeitet werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Nicht gebrauchte, vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind in gutem und sauberem Zustand zum Lager oder einem benannten Lagerplatz ohne gesonderte Vergütung zu transportieren und zurückzugeben.

Stand: 11/2015 Seite 3 von 3